

III. ZR 205/51

Verkündet am 15. Dezember 1952
Dieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberstleutnants der Schutzpolizei i.R.
Carl Robert H [REDACTED] in B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Landesminister des Innern in Kiel,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Dezember 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Heimann-
Trosien und Dr. Kreft

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts in Schleswig vom 8. Mai 1951 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist im Jahre 1919 in den Dienst der Polizei in B[REITENBURG] eingetreten und im Jahre 1922 dort in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Seit dem Jahre 1942 war er als Oberstleutnant und Kommandeur der Schutzpolizei in B[REITENBURG] tätig. Zu Beginn des Jahres 1945 wurde er in gleicher Eigenschaft von B[REITENBURG] nach Lü[CKENBURG] versetzt. Der Polizeipräsident in Lü[CKENBURG] lehnte jedoch die Verwendung des Klägers mit Rücksicht auf dessen politische Einstellung ab. Daraufhin wurde der Kläger nach Hamburg abgeordnet, wo er bis zum Herbst 1945 als Kommandeur der Wasserschutzpolizei Dienst tat. Am 18. Oktober 1945 wurde ihm durch ein Schreiben des Senats in Hamburg mitgeteilt, dass sein Arbeitsverhältnis bei der Hamburger Polizei auf Anordnung der Militärregierung mit dem 18. Oktober 1945 erlösche. Der Kläger blieb von diesem Tage an dem Dienst fern und kehrte in seine Heimatstadt B[REITENBURG] zurück. Unter dem 14. August 1946 richtete er ein Gesuch an die Militärregierung, mit dem er bat, die ausgesprochene Entlassung rückgängig zu machen und das Beamtenverhältnis mit allen wohlerworbenen Rechten wieder herzustellen. Die Militärregierung gab diesem Antrage statt, indem sie das Gesuch des Klägers mit dem Vermerk "appeal approved" an den Senat in B[REITENBURG] zurücksandte. Der Senator für politische Befreiung in B[REITENBURG] teilte dem Kläger unter dem 16. August 1947 mit, dass die Militärregierung seinem Antrage stattgegeben habe. Inzwischen hatte der Kläger unter Bezugnahme auf seine Eingabe an die Militärregierung bereits am 23. Juni 1947 bei der Spruchkammer in B[REITENBURG] einen Meldebogen auf Grund des Bremischen Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 eingereicht und beantragt, ihn als entlastet in die Gruppe V einzustufen. Er erhielt am 12. April 1948 einen schriftlichen Bescheid des Öffentlichen Klägers bei der Spruchkammer in B[REITENBURG], er sei "wegen geringen Einkommens und Vermögens vom Gesetz nicht betroffen". Darauf be-

- 3 -

antragte der Kläger seine Wiedereinstellung bei dem Chef der Polizei in Lü[REDACTED]. Nachdem dieser Antrag mit der Begründung, daß eine freie Stelle nicht vorhanden sei, abgelehnt worden war, reichte der Kläger am 24. Juli 1948 ein Gesuch um Versetzung in den Ruhestand ein. Das beklagte Land lehnte diesen Antrag zunächst ab. Es regte zugleich mit Rücksicht auf die frühere Parteimitgliedschaft bei dem Öffentlichen Kläger in B[REDACTED] an, den Bescheid vom 12. April 1948 zu überprüfen und das Verfahren gegen den Kläger wiederaufzunehmen. Nachdem der Kläger ebenfalls einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Senator für politische Befreiung in B[REDACTED] eingereicht hatte, erhob der Öffentliche Kläger am 3. November 1948 vor der Spruchkammer in B[REDACTED] Klage mit dem Antrage, den Kläger als Mitläufer in Gruppe IV einzureihen. Die Spruchkammer stufte den Kläger durch Spruch vom 18. Dezember 1948 / 6. Januar 1949, der am 15. Februar 1949 rechtskräftig wurde, als entlastet in die Gruppe V ein. Auf einen nochmaligen Antrag versetzte das beklagte Land den Kläger mit Wirkung vom 15. Februar 1949 wegen seiner amtsärztlich bestätigten dauernden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Der Kläger erhält seitdem monatliche Versorgungsbezüge in Höhe von 687,11 DM. Vorstellungen des Klägers mit dem Antrage, ihm die Versorgungsbezüge schon von einem früheren Zeitpunkt an zu zahlen, wies das beklagte Land mit dem Bescheid vom 22. Dezember 1949, der dem Kläger am 24. Dezember 1949 zugestellt wurde, zurück.

Mit der am 22. Juni 1950 eingereichten und dem beklagten Land am 29. Juni 1950 zugestellten Klage verlangt der Kläger, ihm die gesetzlichen Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 687,11 DM für die Zeit vom 24. Juli 1948 bis zum 15. Februar 1949 zu zahlen. Er hat geltend gemacht, schon



auf Grund des Bescheides des Öffentlichen Klägers vom 12. April 1948 habe ihm auch in Schleswig-Holstein die Rechtsstellung eines Nichtbetroffenen eingeräumt werden müssen. Aus den unterschiedlichen Entnazifizierungsgesetzen in den verschiedenen Ländern dürften ihm keine Nachteile erwachsen. Die Anforderungen, die nach dem Bremischen Befreiungsgesetz an eine Entlastung gestellt würden, seien durchweg strenger als die des Schleswig-Holsteinischen Entnazifizierungsgesetzes. Selbst wenn er nach Bremischem Recht als "unechter Nichtbetroffener" einem Mitläufer gleichstehe, müsse er in Schleswig-Holstein als entlastet angesehen werden. Denn nach dem Schleswig-holsteinischen Entnazifizierungsgesetz vom 10. Februar 1948 werde als Entlasteter bereits eingestuft, wer lediglich dem Namen nach der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört habe, während das Bremische Befreiungsgesetz die Einstufung als Entlasteter davon abhängig mache, daß der Betroffene aktiv Widerstand geleistet und hierbei Nachteile erlitten habe. Die Spruchkammerentscheidung vom 18. Dezember 1948/ 6. Januar 1949, die im schriftlichen Verfahren ergangen sei, beruhe auf dem gleichen Tatsachenmaterial, das den Entnazifizierungsbehörden in Bremen schon im April 1948 vorgelegen habe. Sie stelle lediglich eine Berichtigung und Bestätigung des Bescheides vom 12. April 1948 dar. Selbst wenn es sich aber um eine Wiederaufnahme des früheren Verfahrens gehandelt haben sollte, müsse die neue Entscheidung rückwirkend an die Stelle des früheren Bescheides treten. Der Präsident des Bremer Senats (Amts für politische Befreiung) habe ihm unter dem 23. Januar 1950 ausdrücklich bestätigt, daß der Bescheid vom 20. April 1948 nach dem vorliegenden Aktenmaterial bei richtiger Sachbehandlung dahin hätte lauten müssen, daß der Kläger entlastet sei. Wenn hiernach seine Einstufung als Entlasteter

schon vom 12. April 1948 ab wirksam sei, so müsse er Bezüge wenigstens vom Tage seines ersten Antrages auf Versetzung in den Ruhestand, dem 24. Juli 1948, an erhalten. Nach § 48 Abs 4 des Schleswig-Holsteinischen Entnazifizierungsgesetzes habe er einen Anspruch auf Wartegeld, da er nicht habe wiederverwendet werden können. Da aber sein Ruhegehalt mit 79 % seiner Dienstbezüge höher sei als das Wartegeld, habe ihm das beklagte Land gemäß § 86 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der zweiten Schleswig-Holsteinischen Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Finanzen vom 28. März 1949 das Ruhegehalt in Höhe von 687,11 DM monatlich zu zahlen.

Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, der Anspruch des Klägers auf Versorgungsbezüge sei erst mit dem Tage der rechtskräftigen Einstufung in Gruppe V, mithin dem 15. Februar 1949, begründet. Die Spruchkammerentscheidung vom 18. Dezember 1948/6. Januar 1949 stelle keineswegs lediglich eine Berichtigung des irrtümlich ergangenen Bescheides des Öffentlichen Klägers vom 12. April 1948 dar. Vielmehr sei eine ordnungsgemäße Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt mit der Wirkung, daß die frühere Entscheidung rechtlich aufgehoben und beseitigt sei. Es liege also nur ein wirksamer Entnazifizierungsbescheid des Klägers vor, nämlich die Spruchkammerentscheidung. Der vom Kläger erhobene Anspruch sei auch deshalb unbegründet, weil die Einstufung durch den Öffentlichen Kläger lediglich eine Befreiung von Sühnmaßnahmen bedeute. Nur in diesem Umfange könne sie in Schleswig-Holstein anerkannt werden. Zudem würden dort nur die rechtskräftigen Entscheidungen von Entnazifizierungsausschüssen anderer Länder anerkannt.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 4 649,42 DM Beamtenbezügen vorbehaltlich der steuergesetzlichen Abzüge an den Kläger verurteilt. Es ist der Auffassung, daß Art 131 den Ansprüchen des Klägers nicht entgegenstehe, weil die Versetzung des Klägers in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedeute, daß der Kläger entsprechend seiner Stellung wieder verwendet worden sei. Der Kläger sei, da die Militärregierung den ersten Entlassungsbescheid vom 18. Oktober 1945 wieder aufgehoben habe, nicht entlassen gewesen, seine Entfernung aus dem Amt habe sein Beamtenverhältnis zu dem beklagten Land nicht berührt. Vorschriften, welche eine Zahlung seiner Dienstbezüge bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand an ihn verböten, hätten nicht bestanden. Die finanztechnische Anweisung Nr 89 vom 27. November 1946 sei mit Wirkung vom 15. September 1947 durch die Verordnung Nr 99 der Militärregierung aufgehoben. Die Entnazifizierungsgesetze enthielten ein Zahlungsverbot nur insoweit, als eine Kategorisierung mit Beschränkungen durch die Spruchbehörde erfolgt sei. Derartige Beschränkungen habe aber die Spruchkammer bezüglich des Klägers nicht ausgesprochen. Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Finanzen vom 21. Dezember 1948, das nichttätigen Beamten Ansprüche vor der Entnazifizierung aberkenne, könne auf den Kläger nicht angewendet werden, da es erst am 15. März 1949 in Kraft getreten sei. Dieser habe daher nach den §§ 38, 171 Abs 4 DBG und § 2 PBG einen Anspruch auf Zahlung seiner Versetzung in den Ruhestand. Der Kläger habe zwar statt der ihm zustehenden Dienstbezüge lediglich die Versorgungsbezüge verlangt; da es ihm jedoch auf die Zahlung der verlangten Beträge gleich viel ob als Versorgungs- oder als Dienstbezüge, ankomme, habe er einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 4 649,42 DM für den im Klageantrage bezeichneten Zeitraum.

Auf die Berufung des beklagten Landes ist die Klage abgewiesen worden. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Der die Klageansprüche des Klägers ablehnende Vorbescheid der obersten Dienstbehörde vom 22. Dezember 1949, der auf die Beschwerde des Klägers vom 25. September 1949 gegen die Ruhegehaltsfestsetzung vom 12. April 1949 erging, ist dem Kläger am 24. Dezember 1949 zugestellt worden. Am 22. Juni 1950 hat der Kläger die Klage eingereicht. Sie ist dem beklagten Land am 29. Juni 1950 zugestellt worden, also demnächst, so daß die Wirkung der Fristwahrung bereits mit der Einreichung der Klage eingetreten ist (§ 261 b. Abs 3 ZPO). Die Klage ist demnach fristgemäß erhoben (§ 143 DBG).

2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger zu dem von dem Art 131 GrundG umfaßten Personenkreis gehört. Dies kann dahingestellt bleiben. Denn der Geltendmachung des Klageanspruchs auf Gewährung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge steht in jedem Falle die Kontrollratsdirektive Nr 24 entgegen. Gemäß deren Ziff 2 f Abs 2 haben Personen, die aus öffentlichen Ämtern entfernt werden, keinen Anspruch auf Ruhegehälter oder andere Beamtenrechte. Der Senat hat in seinem Urteil vom 22. September 1952 - III ZR 16/51 - (BGHZ 7, 155) dargelegt, daß auch dann, wenn man die Kontrollratsdirektive Nr 24 nicht als unmittelbar geltendes Gesetz ansehe, sie doch jedenfalls sowohl in der amerikanischen wie in der britischen Besatzungszone für die deutschen Regierungen und das deutsche Volk verbindlich ist und daß danach ein endgül-

tiger Verlust der Gehaltsansprüche von Beamten für die Zeit, in der sie aus politischen Gründen aus ihrem Amt entfernt waren, eingetreten ist. Bedenken in der Richtung, ob Ziff 2 f Abs 2 der Kontrollratsdirektive etwa gegen die Artikel 129, 153 WeimVerf verstoßen würden, können nicht geltend gemacht werden, da, wie der Senat in der angeführten Entscheidung bereits hervorgehoben hat, die Besatzungsmächte die Möglichkeit hatten, mindestens vor Inkrafttreten des Grundgesetzes durch ihre Anordnungen deutsches Verfassungsrecht abzuändern. Ebensowenig kann aus dem später von der britischen Militärregierung angeordneten Wegfall der aus finanztechnischen und haushaltsmäßigen Erwägungen erlassenen Auszahlungsverbote hinsichtlich der Gehaltszahlung für nicht beschäftigte Beamte, insbesondere der finanztechnischen Anweisung Nr 89, etwas gegen die Aufrechterhaltung des durch die Ziff 2 f Abs 2 der Kontrollratsdirektive Nr 24 angeordneten Verlustes der Beamtenrechte für die Zeit der Entfernung aus dem Amte, entnommen werden. Auch insoweit kann auf die angeführte Entscheidung des Senats verwiesen werden.

Der Umstand, daß der Kläger auf sein Gesuch um Rückgängigmachung seiner von der Militärregierung angeordneten Entlassung den Bescheid erhielt "appeal approved", steht der Anwendung der Ziff 2 f Abs 2 der Kontrollratsdirektive Nr 24 auch im vorliegenden Falle nicht entgegen. Diesem Bescheid kann keine andere Bedeutung beigemessen werden, als daß der Wiederbeschäftigung des Klägers von Seiten der Militärregierung kein Hindernis mehr entgegenstand und daß der Kläger nach den ergangenen Bestimmungen wiederverwendungsfähig war. Irgendeine Anordnung, daß der Kläger einen Rechtsanspruch auf sofortige Wiedereinstellung oder auf sofortige Ruhegehaltszahlung haben sollte, war in dem Bescheid der Militärregierung, mit dem sie dem Gesuch des Klägers stattgegeben hatte, nicht getroffen worden. Vor dem Erlass

des Bescheides "appeal approved" durch die Militärregierung war aber das mit Zustimmung der Militärregierung erlassene Bremische Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 (GBI 1947, 67) ergangen, welches auf die Kontrollratsdirektive Nr. 24 ausdrücklich hinweist. Der Kläger selbst hatte bereits am 23. Juni 1947 auf Grund dieses Gesetzes unter Bezug auf seine Eingabe an die Militärregierung einen Meldebogen eingereicht und beantragt, ihn als entlastet in die Gruppe V einzustufen. Für die danach mit der Durchführung der Entnazifizierung befaßten deutschen Behörden blieb auch die Kontrollratsdirektive Nr. 24 unmittelbares Recht. Vor dem Abschluß des Entnazifizierungsverfahrens konnte der Kläger keine Ansprüche auf Dienstbezüge erheben. Höchstens erst mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung der Spruchkammer am 15. Februar 1949 standen dem Kläger also wieder Rechte zu. Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, daß dieser Entscheidung entgegen der Meinung des Berufungsgerichts rückwirkende Kraft zukomme. Seine Annahme, daß der Kläger erst mit der Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung als entlastet anzusehen sei und daß der Spruchkammerentscheidung keine Rückwirkung zukomme, begründet das Berufungsgericht mit Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Entnazifizierungsgesetzes, mit dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung vom 17. März 1951 (GVBl 1951, 85) und anderen Schleswig-Holsteinischen Vorschriften auf dem Gebiet des Beamten- und Besoldungsrechts. Da es sich hierbei um nichtrevisible Rechtsnormen handelt, ist dem Revisionsgericht eine Nachprüfung in dieser Richtung verschlossen.

Entgegen der Ansicht der Revision kann sich der Kläger auch nicht zur Begründung des Klageanspruches auf den Bescheid des Öffentlichen Klägers vom 12. April 1948 berufen.

Das Berufungsgericht hat diesem Bescheid deswegen keine Bedeutung beigemessen, weil die Entscheidung der Spruchkammer vom 18. Dezember 1948 / 6. Januar 1949 die einzige wirksame, auch von Schleswig-Holstein anzuerkennende (§ 50 EntnGes) Entnazifizierungsentscheidung sei, die über den Kläger vorliege. Denn im vorliegenden Falle sei der Bescheid des Öffentlichen Klägers vom 12. April 1948, der eine Einstellung des Verfahrens enthalte (Art 33 V des Bremischen Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 / GBl 1947, 677), widerrufen worden, indem der Öffentliche Kläger am 3. November 1948 Klage vor der Spruchkammer erhoben habe mit dem ausgesprochenen Zweck, eine Überprüfung des im Schnellverfahren getroffenen Bescheides herbeizuführen. Der Bescheid vom 12. April 1948 habe dem Widerruf unterlegen, weil er ein fehlerhafter Verwaltungsakt gewesen sei; er wäre irrtümlich zustande gekommen, weil der Kläger als Parteimitglied nur dann als Nichtbetroffener hätte eingestuft werden können, wenn sein steuerpflichtiges Einkommen in den Jahren 1943 und 1945 unter 3 600 RM und sein steuerpflichtiges Vermögen im Jahre 1945 unter 20 000 RM gelegen hätte, was unstreitig nicht der Fall gewesen sei (Art 3 A Nr 3 b des Bremischen Befreiungsgesetzes). Der Widerruf sei auch nicht gesetzlich ausgeschlossen gewesen. Nach Art 51 des Bremischen Befreiungsgesetzes erwachsen in Rechtskraft nur die Entscheidungen der Kammern. Im übrigen sehe das Gesetz die Nachprüfung "jeder Entscheidung", selbst rechtskräftiger Kammerentscheidungen (Art 52), und die Wiederaufnahme aller Verfahren (Art 48) als möglich vor. Gegen die Wirksamkeit des Widerrufs, den der Öffentliche Kläger hier in der Form vorgenommen habe, daß er ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren in Lauf setzte, könnten daher Bedenken nicht bestehen.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob dem Berufungsgericht darin zu folgen ist, daß mit der Erhebung der Klage vor der Spruchkammer ein Widerruf des Bescheides des Öffentlichen Klägers vom 12. April 1948 erklärt worden sei. Denn jedenfalls darf, worauf der Berufsrichter an anderer Stelle selbst schon zutreffend hingewiesen hat, der Kläger, der die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen konnte und nach der Feststellung des Berufsrichters auch erkannt hat, sich nicht auf die Wirksamkeit des Bescheides berufen, um daraus Rechte gegen das beklagte Land herzuleiten. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dies mit Recht im Falle des Widerrufs eines gesetzwidrigen Verwaltungsaktes ausgesprochen (MDR 1951, 282). Dasselbe muß aber sinngemäß auch gelten, wenn kein förmlicher Widerruf erfolgt ist, der fehlerhafte Bescheid aber einer Nachprüfung mit dem Ziele seiner Beseitigung im ordentlichen Verfahren zugeführt werden soll und so beseitigt wird, wie es hier auf die Klage des Öffentlichen Klägers hin durch die Spruchkammerentscheidung geschehen ist. Mit Recht hat der Berufsrichter ferner darauf hingewiesen, daß der Bescheid vom 12. April 1948 überdies als Grundlage für beamtenrechtliche Ansprüche weder bestimmt noch geeignet war, weil er die entscheidende Frage, welcher Kategorie der Kläger angehöre, offen ließ. Wenn der Kläger als Parteimitglied nur ein "unechter" Nichtbetroffener war, dann war er, wie das beklagte Land unwidersprochen vorgetragen hat, im übrigen nach der Bremischen Verwaltungspraxis als Mitläufer in Gruppe IV einzustufen.

Da dem Kläger somit schon auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr 24 für die Zeit seiner Entfernung aus dem Amte keine Ansprüche auf Zahlung von Dienstbezügen zustehen, bedarf es einer Prüfung, ob dem Kläger auch auf Grund

sonstiger Bestimmungen keine Versorgungsansprüche für die in der Klage angegebene Zeit vom 24. Juli 1948 bis zum 15. Februar 1949 zustehen, nicht mehr.

3. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß das beklagte Land unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzugs (§§ 284 ff BGB) zur Leistung der Versorgungsbezüge an den Kläger verpflichtet sei. Das beklagte Land könne sich nicht darauf berufen, erst ab 15. Februar 1949 zur Zahlung von Versorgungsbezügen an den Kläger verpflichtet zu sein, wenn es den seit dem 24. Juli 1948 eingetretenen Verzug zu vertreten habe (§ 285 BGB). Es habe, anstatt den Bescheid des Öffentlichen Klägers vom 12. April 1948 anzuerkennen, eine Überprüfung dieses Bescheides und die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Kläger angeregt. Dieses Verhalten des beklagten Landes wäre berechtigt gewesen, wenn in dem wieder aufgenommenen Entnazifizierungsverfahren mit einer wesentlichen Abweichung von der ersten Entscheidung hätte gerechnet werden können. Bei sorgfältiger Überprüfung der Personalakten des Klägers und vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Militärregierung im Jahre 1947 dem Antrag des Klägers auf Widerruf der im Jahre 1945 ausgesprochenen Entlassung und auf Wiederherstellung des Beamtenverhältnisses entsprochen hatte, hätte das beklagte Land jedoch erkennen müssen, daß der Kläger auch in einem erneuten Entnazifizierungsverfahren nur in eine solche Gruppe hätte eingestuft werden können, die einen Rechtsanspruch des Klägers auf Leistung der Versorgungsbezüge zur Folge haben würde. Wenn das beklagte Land ungeachtet der auch ihm bekannten Tatsachen, die für einen dem Kläger günstigen Entnazifizierungsbescheid gesprochen hätten, eine Überprüfung der Entnazifizierung des Klägers angeregt habe, so habe es damit nicht nur die erforderliche Sorg-

faltspflicht verletzt, sondern in zumindest fahrlässiger Weise die erneute politische Überprüfung des Klägers herbeigeführt. Das Risiko des erneuten Entnazifizierungsverfahrens und die damit verbundene Verzögerung in der Verabscheidung des klägerischen Antrages vom 24. Juli 1948 könne unter diesen Umständen nicht zu Lasten des Klägers gehen. Somit habe das beklagte Land den Verzug zu vertreten (§ 285 BGB) und sei deshalb zur Leistung der geforderten Bezüge verpflichtet.

Diese Rüge der Revision ist unbegründet.

Der Versuch der Revision, auf dem Umwege über einen Schuldenerverzug des beklagten Landes zum Ziele zu gelangen, muß schon daran scheitern, daß das Vorliegen eines Verzuges in der Leistung der Versorgungsbezüge gar nicht dargetan ist. Der Kläger hat am 24. Juli 1948 den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt. Die Revision meint, mit diesem Tage sei bereits der Zahlungsverzug des beklagten Landes eingetreten. Sie übersieht dabei, daß der Beginn des Ruhestandes erst auf die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 78 DBG eintritt und daß das Ruhegehalt nach § 91 DBG erst von dem Beginn des Ruhestandes ab gewährt wird. Die Frage, ob ein Beamter dienstunfähig ist und deshalb in den Ruhestand zu versetzen ist, unterliegt überhaupt nicht der Nachprüfung durch das ordentliche Gericht. Wenn nun auch hierüber kein Streit bestehen mochte, so konnte doch keinesfalls unmittelbar mit der Antragstellung der Erlass der Verfügung über die Zurruesetzung erwartet werden. Wenn das beklagte Land diese Verfügung grundlos hinausgezögert haben würde, dann könnte sich ergeben, daß dadurch, wenn auch kein Verzug im Rechtssinne, so doch eine Verzögerung in der Herbeiführung des Beginns der Ruhegehaltszahlung ein-

getreten wäre, für welche das beklagte Land möglicherweise einzustehen haben würde. So liegen die Dinge hier aber nicht. Das beklagte Land hat berechtigterweise den ganz offensichtlich irrtümlich erlassenen Bescheid des Öffentlichen Klägers einer Nachprüfung unterziehen lassen. Es handelte nicht fahrlässig, wenn es eine Überprüfung im Verfahren vor der Spruchkammer anstelle des unrichtigen Formalbescheides vom 12. April 1948 herbeiführte. Dem Kläger wurden von dem beklagten Lande auf Grund seiner Personalakten seine angeblichen Beziehungen zur SA vorgehalten. Der Kläger selbst hat in seinem Schriftsatz vom 8. September 1950 diese von ihm in Abrede gestellten Beziehungen mit einer tatsächlich nicht begründeten Beförderungsbefürwortung durch den Oberst Dr. La [REDACTED] in B [REDACTED] erklärt, der über den Kläger empfehlend bemerkt habe, dieser stehe sich mit den Stellen der Partei und der SA gut. Eine Klärung dieser Angelegenheit durch die Herbeiführung eines Spruchkammerverfahrens, nachdem der Bescheid vom 12. April 1948 sich als unrichtig herausgestellt hatte, konnte dem beklagten Lande nicht verwehrt werden. Die Verhandlung der Spruchkammer hat dann allerdings dazu geführt, daß auf Grund der Bekundungen zahlreicher Zeugen die Entlastung des Klägers ausgesprochen wurde. Unter diesen Umständen kann dem beklagten Lande rückschauend kein Vorwurf gemacht und ihm eine, wie sich nachträglich herausstellte, irrige Beurteilung in der Entnazifizierungsangelegenheit des Klägers zur Last gelegt werden.

4. Die Revision rügt weiter, daß der Prozeßstoff nicht unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB überprüft worden sei. Wenn sich das beklagte Land darauf berufe, daß seine Leistungspflicht dem Kläger gegenüber erst mit der Rechtskraft des zweiten Entnazifizierungsbescheides am 15. Februar 1949

entstanden sei, so handele es insoweit arglistig und verstoße damit gegen den Grundsatz des § 242 BGB. Im wesentlichen stellt die Revision hier zur Begründung dieselben Erwägungen wie bei dem angeblichen Verzug des beklagten Landes an, nämlich daß dem beklagten Land, als es die Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens gegen den Kläger angeregt habe, auf Grund der Personalakten alle den Kläger entlastenden Gründe hätten bekannt sein müssen und daß es sie auch gekannt habe. Damit hätte es gewußt, daß das neue Verfahren keine wesentliche Verschlechterung in der politischen Einstufung des Klägers hätte zur Folge haben können, die das beklagte Land von der Leistungspflicht dem Kläger gegenüber befreit haben würde.

Auch dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Wie schon bei der Frage des Verzugs hervorgehoben wurde, handelte das beklagte Land nicht fahrlässig, als es eine Überprüfung der bisher unrichtig behandelten Entnazifizierung des Klägers herbeiführte. Umsoweniger kann von einem Verstoß des beklagten Landes gegen Treu und Glauben die Rede sein.

5. Die Revision wendet sich zuletzt gegen die vom Berufungsgericht ausgesprochene Ablehnung eines Anspruchs des Klägers aus Amtspflichtverletzung des beklagten Landes. Hierzu ist in dem angefochtenen Urteil folgendes ausgeführt. Soweit der Kläger sich darauf berufe, daß seine Entnazifizierungssache in Bremen fehlerhaft bearbeitet worden sei, könne er hieraus keine Ansprüche gegen das beklagte Land herleiten, weil dieses nur für Versehen seiner Beamten einzustehen habe. Einen Sachverhalt, für den das beklagte Land wegen Verschuldens eines seiner Beamten haften müßte, habe der Kläger nicht dargetan. Daß die Ver-

setzung des Klägers in den Ruhestand schuldhaft verzögert worden sei, treffe nicht zu. Da der Kläger sich zur Zeit seines Antrages nur auf den Bescheid des Öffentlichen Klägers vom 12. April 1948 hätte stützen können, dieser Bescheid aber unklar und, wie aus den Personalakten hervorgehe, unrichtig gewesen sei, hätte der Personalsachbearbeiter nur mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt, indem er den Antrag zunächst abgelehnt und eine Nachprüfung des Entnazifizierungsverfahrens angeregt habe. Für eine offensichtlich willkürliche Haltung des Beamten ergebe sich kein Anhalt aus den vorliegenden Akten. Auch der Kläger habe insoweit nichts Tatsächliches vorgetragen.

Die Revision meint zu Unrecht, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO bei seiner nicht zu billigenden Feststellung den Bescheid der Militärregierung vom 10. Juli 1947 und die weiteren Tatsachen, daß schon bei dem Bescheid vom 12. April 1948 dem Öffentlichen Kläger das gesamte Tatsachenmaterial vorgelegen hätte, und daß auf Grund der Personalakten des Klägers das beklagte Land die Aussichten eines weiteres Entnazifizierungsverfahrens gegen den Kläger hätte überprüfen können, unberücksichtigt gelassen. Abgesehen davon, daß § 286 ZPO das Gericht nicht zu einer Auseinandersetzung mit allen Einzelheiten zwingt, wenn nur nichts Wesentliches unberücksichtigt geblieben ist, hat das Berufungsgericht diese Umstände nicht außer acht gelassen, wie sich aus ihrer Erwähnung in anderem Zusammenhang ergibt. Sie brauchten aber, wie schon ausgeführt wurde, das beklagte Land nicht zu veranlassen, von der Herbeiführung einer Überprüfung des Entnazifizierungsverfahrens des Klägers Abstand zu nehmen. Die Aussichten des weiteren Entnazifizierungsverfahrens hatte das beklagte Land selbst dann gar nicht zu prüfen. Dies war Sache der Spruchkammer.

Das Berufungsgericht hat weiter der Klage insoweit, als mit ihr aus dem Gesichtspunkte einer Verletzung der Fürsorgepflicht Schadensersatz begehrt wird, die Vorschrift des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Entnazifizierungsgesetzes entgegen gestellt, welche einen solchen Schadensersatzanspruch ausschließe. Ohne Rechtsirrtum ist es hierbei davon ausgegangen, daß die Verletzung der Fürsorgepflicht als solche keine unerlaubte Handlung darstelle. Einen Angriff in dieser Richtung hat die Revision nicht erhoben. Im übrigen ist nicht ersichtlich, worin eine Verletzung der Fürsorgepflicht seitens des beklagten Landes erblickt werden könnte.

Die Revision des Klägers war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten der Revision waren dem Kläger nach § 97 ZPO aufzuerlegen.

Meiß

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Heimann-Trosien

Dr. Kreft